

Mittheilung des Senats

vom 25. Juni 1875.

Deichordnung.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft einen zweiten Bericht der Deputation wegen Revision der Deichordnung nebst dem Entwurf einer Deichordnung zu ihrer Beschlußnahme mit, indem er bemerkt, daß er einen Abdruck dieser Vorlagen gleichzeitig der Kammer für Landwirthschaft zur Begutachtung hat zugehen lassen und daß er bis nach Eingang des Gutachtens seine Erklärung über die Anlagen ausgesetzt hat.

Zweiter Bericht der Deputation wegen Revision der Deichordnung.

Anlage.

(Gingereicht am 25. Juni 1875.)

In dem von der Deputation im März 1872 erstatteten ersten Berichte (Verhandlungen von 1872, Seite 141 ff.) sind bereits die Gründe ausführlich dargelegt worden, welche eine wesentliche Umgestaltung des Bremischen Deichwesens wünschenswerth, ja man darf sagen, nothwendig erscheinen lassen. In Folge jenes Berichtes haben der Senat und die Bürgerschaft auch schon im Princip genehmigt, daß eine solche Umgestaltung nach Anleitung der in dem Deputationsberichte aufgestellten Grundsätze erfolgen, daß namentlich an Stelle des bestehenden, ganz unzulänglichen Systems der Pfanddeichung das in jeder Hinsicht vollkommnere System der Kommuniondeichung wenigstens für die wichtigen Deiche der bestehenden Deichverbände für die Gebietstheile an beiden Weserufern eingeführt werden solle. Die Deputation darf sich daher enthalten, die hierfür sprechenden Gründe nochmals zu entwickeln.

Daß bei einer vollständigen Aenderung des dem bisherigen Gesetze zu Grunde liegenden Hauptprincips es unthunlich war, sich auf eine Revision der einzelnen Bestimmungen desselben unter Beibehaltung des alten Rahmens zu beschränken, daß vielmehr ein vollständig neues Gesetz ausgearbeitet werden mußte, bedarf keines weiteren Nachweises, und ist gleichfalls bereits von Senat und Bürgerschaft gutgeheißen worden. Die Deputation hat auch damals schon zum Theil näher ausgeführt, in welcher Weise das neue Princip ins Leben einzuführen sei, und welche Folgen es nach sich ziehen werde. Senat und Bürgerschaft haben sich auch hiermit im Allgemeinen einverstanden erklärt, nur haben beide Körperschaften eine nochmalige Prüfung der Frage wegen des Eigenthums an den Deichen der Deputation zur Pflicht gemacht, und die Bürgerschaft hat außerdem den Wunsch ausgesprochen, daß die Vorschläge der Kammer für Landwirthschaft (Verhandlungen von 1872, Seite 345 ff.), soweit dieselben auch der Deputation zweckmäßig erscheinen sollten, thunlichst berücksichtigt werden möchten. Die Deputation hat hieraus entnehmen zu müssen geglaubt, daß sie bei Ausarbeitung des Entwurfs, welchen sie hierbei überreicht, an die von ihr selbst vorläufig aufgestellten Vorschläge im Einzelnen nicht streng gebunden sein sollte, daß sie vielmehr da, wo es sich nachträglich als zweckmäßig herausstellte, von denselben abweichende Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen das Recht und die Pflicht hatte. Daß die gesetzgebenden Gewalten selber an jene Vorschläge nicht gebunden sind, sondern dem vorzulegenden Entwurfe vollkommen frei gegenüberstehen, versteht sich ohnehin von selbst.

Bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen ist die Deputation nun allerdings zu der Ansicht gelangt, daß einige ihrer früheren Vorschläge, an welchen sie zwar der Hauptsache nach auch jetzt noch festhält, doch im Einzelnen etwas zu modificiren sein werden, und zwar zum Theil eben in der Richtung der von der Kammer für Landwirthschaft hervorgehobenen Bedenken. Es wird dies an der Hand des früheren Berichts nach den einzelnen mit römischen Ziffern bezeichneten

Abchnitten desselben unter Hinzufügung einiger weiteren Erörterungen im folgenden näher ausgeführt werden.

I. Davon, daß in dem neuen Gesetze der Grundsatz der Kommuniondeichung und folgeweise der gleichmäßigen Vertheilung der Deichpflicht zur Anwendung zu bringen ist, war oben bereits die Rede. Daraus folgt von selbst, daß die bisher deichfreien Grundstücke zur Tragung der Deichpflicht gleich allen übrigen mit herangezogen werden müssen, und zwar ohne daß den Besitzern derselben eine Entschädigung dafür zusteht, da sie auf den Fortbestand der bisherigen ungleichen Vertheilung dieser öffentlichen Last kein Recht haben.

II. Eine nähere Prüfung der Frage, wie die Deichlast zu vertheilen sei, hat zu dem Resultate geführt, daß allerdings, wie die Kammer für Landwirthschaft damals bereits hervorgehoben hat, die Grundsteuer nicht unbedingt maßgebend sein kann, theils wegen der verschiedenen Höhenlage der Grundstücke, theils aber wegen des auch abgesehen von der Höhenlage sehr verschiedenen Interesses derselben, z. B. der Wiesen einerseits und der Getreideäcker andererseits, am Bestande der Deiche. Es würden vielleicht drei Klassen zu bilden sein, deren jede nach der Höhenlage wieder in zwei oder drei Unterklassen einzutheilen sein würde, nämlich 1) Wiesen und Hofräume, 2) Gebäude, 3) Saatländereien, oder man würde umgekehrt die Hauptklassen nach der Höhenlage, die Unterklassen nach der Benutzungsart bestimmen können. Die Deputation hat sich indeß überzeugt, daß die hier in Betracht kommenden Verhältnisse viel zu mannigfaltig sind, um im Gesetze einheitlich geregelt werden zu können; es liegt z. B. auf der Hand, daß die Verschiedenheit sowohl der Höhenlage als auch der Benutzungsart der Grundstücke im Deichverbande für das rechte Weserufer eine ganz andere Rolle spielt und viel eingehendere Berücksichtigung erheischt, als in demjenigen für das Niedervieland u. s. w. Die Deputation schlägt deshalb vor, im Gesetz nur den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Deichpflicht auszusprechen, die Anwendung und nähere Ausführung desselben aber in die Statuten der einzelnen Verbände zu verweisen. Die Regelung dieser schwierigen Verhältnisse wird damit in erster Linie in die Hand der zunächst Betheiligten und am meisten Kundigen gelegt, während durch die Vorschrift der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten andererseits dafür gesorgt ist, daß die Frage nicht in einem dem Gesetze zuwiderlaufenden Sinne gelöst werden kann. (Vergl. darüber §§ 16, 17, 19 und 68 des Entwurfs und die Begründung zu § 19.)

III. Die Deputation hat in ihrem früheren Berichte bereits bemerkt, daß die Doppelstellung, welche der Landherr als Vorsitz der Deichdirection einerseits und als Deichaufsichtsbehörde andererseits einnimmt, schon jetzt zu manchen Unzuträglichkeiten führt, nach Einführung der Kommuniondeichung aber geradezu unhaltbar werden würde. Denn der Deichverband, dessen oberste Spitze der Landherr gegenwärtig bildet, wird ja in Zukunft der alleinige Träger der Deichpflicht für seine Deiche sein; der Landherr würde daher in die Lage kommen, die Befehle zur gehörigen Erfüllung dieser Pflicht, welche er gegenwärtig den einzelnen Deichhaltern erteilt, künftig an sich selber als Vertreter des Deichverbandes zu richten, was widersinnig sein würde. Die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung würde thatsächlich dahin führen, daß nur eine Deichverwaltung, und zwar in bureaukratischer Organisation unter Leitung der Polizeibehörde, nicht aber eine obrigkeitliche Aufsicht über die Deiche bestände. Die Deputation kann deshalb nicht dazu rathen, dem Beispiele von Oldenburg, wo allerdings eine solche Zwitterstellung der Verwaltungsbehörden in fortdauernder Geltung ist, zu folgen, zumal da in unseren kleinen Verhältnissen das Mißliche eines solchen Zustandes sich ohne Zweifel weit fühlbarer machen würde, als in einem größeren Staate.

Dagegen ist die Deputation von ihrem Vorschlage, einen besonderen technischen Staatsbeamten für das Deichwesen anzustellen, welcher in den Vorständen der Deichverbände den Vorsitz zu führen hätte, nach näherer Ueberlegung zurückgekommen. Einestheils glaubt sie, daß nach wie vor mit den vorhandenen technischen Kräften auszureichen sein wird. Bekanntlich ist jetzt einer der Bauinspektoren dem Landherrn als technischer Beirath zugeordnet. Derselbe führt gegenwärtig bereits die technische Aufsicht über das Deichwesen, er nimmt an allen Schauungen Theil und

überwacht die Ausführung der von den einzelnen Deichhaltern zu beschaffenden Deicharbeiten. Nach Einführung der Kommuniondeichung wird der nämliche Beamte die Ausführung der Deicharbeiten des Verbandes zu leiten haben, und es ist anzunehmen, daß er in dieser Stellung bei gleichem Aufwande an Zeit und Kräften bessere und vollständigere Resultate wird erzielen können, als gegenwärtig, wo er von der Art, wie die einzelnen Deichhalter arbeiten, immer nur sehr oberflächliche und mangelhafte Kenntniß erhalten kann. Andernthetls ist es weder zweckmäßig, noch dem Geiste der Zeit angemessen, die oberste Leitung einer Gemeinschaft von Interessenten, wie Deichverbände ihrer Natur nach sind, auch in Beziehung auf die nicht technischen Angelegenheiten einem Staatsbeamten zu übertragen; vielmehr muß auch hierin der Grundsatz der Selbstverwaltung zur Geltung gebracht werden. Es muß daher ein von und aus den Deichgenossen gewählter Ehrenbeamter an der Spitze der allgemeinen Verwaltung stehen, welchem ein Fachbeamter für die technischen Angelegenheiten zur Seite gestellt wird. Nur bei einer solchen Organisation darf man hoffen, dem in seiner künftigen Bedeutung neuen Institut der Deichverbände die Popularität und das Ansehen bei ihren Genossen zu verschaffen, deren sie zu gedeihlicher Wirksamkeit unbedingt bedürfen, ganz abgesehen von der Erwägung, daß von der fortschreitenden Ausbildung und Stärkung des Geistes der Selbstverwaltung, der Selbstthätigkeit in eigenen Angelegenheiten, die ganze Zukunft des modernen Staatswesens abhängt, und daß auch der kleinste Staat sich der Pflicht nicht entziehen darf, in dieser Beziehung das Seinige zu einer gesunden Entwicklung beizutragen.

Uebrigens ist diese auf Selbstverwaltung beruhende Organisation nicht etwa ein neues Experiment, sondern der Preussischen Deichordnung von 1848, deren Geltung 1872 auch auf Hannover ausgedehnt worden ist, nachgebildet. Um so mehr darf man die Zuversicht hegen, daß sie sich auch bei uns bewähren werde. Die Hauptsache ist natürlich, daß für das Ehrenamt der Leitung der Verwaltung eine geeignete Persönlichkeit gefunden werde; in dieser Hinsicht kann es aber keinen Zweifel leiden, daß solche Persönlichkeiten bei uns, insbesondere in unserem Gebiet, zur Genüge vorhanden sind.

Daß die Spitze der allgemeinen Verwaltung des Deichverbandes eine einheitliche sei, und nicht etwa in ein Collegium verlegt werde, ist aus dem Grunde nothwendig, weil es bei Deichen manchmal auf ein rasches, augenblickliches Handeln ankommt, welches von Einem Willen ausgehen muß, und weil es überhaupt richtiger ist, Einen Hauptträger der Verantwortlichkeit für alle Maßregeln zu haben, an welchen sich auch die vorgesetzten Behörden vorkommenden Falls halten können, als eine Mehrheit von Personen, bei welchen sowohl das subjektive Gefühl als auch die objektive Wirksamkeit der Verantwortung naturgemäß immer weit schwächer sein wird. Dadurch wird indeß nicht ausgeschlossen, daß der oberste Leiter in wichtigeren, nicht eiligen Fällen an die Zustimmung eines Collegiums von Geschworenen gebunden werden kann, worüber der Entwurf (§ 42) die nähere Bestimmung den Statuten überläßt. Selbstverständlich muß außerdem eine gewählte Vertretung der Deichgenossen die höchste Instanz innerhalb des Deichverbandes bilden, welche die Thätigkeit der Beamten zu kontrolliren und über alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörigen Gegenstände zu beschließen hat.

Ueber der ganzen Deichverwaltung steht endlich das Aufsichtsrecht des Staats, welches durch die zuständigen Polizeibehörden, nöthigenfalls mit dem Beirath des obersten Baubeamten, ausgeübt wird. Es erscheint nicht nothwendig, diese Funktion auch für die innerhalb der Stadt belegenen Deiche dem Landherrn zu übertragen, da die Polizeidirection zur Ausübung derselben ebenso wohl befähigt ist, und der damit verbundene Aufwand an Zeit und Kräften jedenfalls ein höchst geringfügiger sein wird. An sich ist aber eine Vermischung der Grenzen zweier Verwaltungsbezirke immer sehr mißlich. Nur in denjenigen Fällen, in welchen beide Behörden örtlich zuständig sein würden, z. B. bei der Bestätigung von allgemein für den ganzen Deichverband für das rechte Weiserufer gefaßten Beschlüssen oder vorgenommenen Wahlen empfiehlt es sich, die Zuständigkeit dem Landherrn allein zu überweisen.

Vgl. übrigens über die Deichverwaltung, insbesondere auch über das Verhältniß der Zuständigkeit des Leiters der allgemeinen Verwaltung und des Technikers, §§ 27—50, auch § 22, und über die staatliche Aufsicht §§ 51—58 nebst der Begründung zu diesen Paragraphen.

IV. Nach dem bestehenden Rechte sind hinsichtlich der Lieferung von Deichmaterial drei Hauptfälle zu unterscheiden. Entweder ist der Deichhalter berechtigt, dasselbe aus einem fremden Grundstück zu entnehmen. Oder er ist Nutzungsberechtigter einer Gemeinde, aus welcher dem Herkommen nach gedeicht werden kann. Oder endlich, er muß das Deichmaterial aus seinem eignen Lande entnehmen, wo er es am besten findet und entbehren kann.

Im ersten Falle entspricht es offenbar den Grundsätzen der Billigkeit, daß das Recht zur Entnahme des Deichmaterials an den Deichverband übergehe. Denn da der Deichverband dem bisherigen Deichhalter die Deichlast abnimmt, so würde jenes Recht für diesen keinen Werth mehr haben, während andererseits der Eigentümer des dienenden Grundstücks, für welchen diese Servitutlast keine eigentliche, vom Verbande zu übernehmende Deichpflicht war, keinerlei Rechts- oder Billigkeitsanspruch auf Befreiung von derselben hat.

Im dritten Falle ist die Verpflichtung zur Lieferung von Deichmaterial ein Theil der Deichpflicht, und es liegt daher in der Konsequenz des Grundsatzes der Kommuniondeichung, daß der Verband dieselbe mit zu übernehmen hat. Gesähe dies nicht, so würde ein Theil der alten Ungleichheit, vielleicht in verstärktem Maße, fortbestehen. Außerdem würde die freie Theilung der Grundstücke dadurch offenbar erschwert werden. Andererseits liegt es zwar auf der Hand, daß dem Verbande größere Ausgaben daraus erwachsen; aber diese Ausgaben dürfen, da sie sich auf die große Anzahl der Deichgenossen vertheilen, doch auch nicht überschätzt werden, und außerdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß ein Theil derselben bei minder konsequentem Verfahren dem Verbande doch nicht erspart bleiben würde, weil viele Deichhalter kein geeignetes Deichmaterial werden liefern können.

Der zweite Fall liegt in der Mitte. Man könnte sagen, daß, da die Gemeinde den sämtlichen Nutzungsberechtigten gehöre, es gleichgültig erscheinen müsse, ob der Deichhalter das Material aus ihr oder aus seinem sonstigen Eigenthum nehme, daß also der zweite Fall dem dritten gleichstehe. Aber diese Schlussfolgerung ist sehr anfechtbar. Der Ursprung der Gemeinden liegt wohl überall im Dunkel der Vorzeit; es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselben von Anfang an mit dazu bestimmt waren, für die Abführung derartiger öffentlicher Lasten, wie die Deichlast ist, zu dienen und wenn dem so ist, so würde den Nutzungsberechtigten geradezu ein Geschenk gemacht werden, wollte man ihnen jetzt die ganze Gemeinde zu freier Theilung überlassen. Dazu kommt der thatsächliche Umstand, daß wohl ohne Zweifel fast alle Gemeinden durch Theilung selbst unter Ausscheidung eines zur Entnahme von Deichmaterial bestimmten Areals einen größeren Werth für die Nutzungsberechtigten erlangen, als sie vor der Theilung selbst ohne diese Last gehabt haben würden. Da nun das Verkoppelungsgezet, welches die Theilung erleichtert, wenn nicht erst ermöglicht, die Ausscheidung einer Grundfläche für Deichzwecke vorschreibt, so liegt um so weniger ein Grund vor, diese gleichsam einen Entgelt für die gesetzliche Wohlthat der Theilbarkeit enthaltende Vorschrift jetzt aufzuheben.

Soweit der Deichverband durch die an ihn übergehenden Berechtigungen der bisherigen Deichhalter zur Gewinnung des erforderlichen Materials nicht in den Stand gesetzt wird, muß er sich dasselbe auf seine Kosten verschaffen. Dazu, wie übrigens auch zu andern Zwecken, ist nothwendig, daß ihm ein Enteignungsrecht gegen die Grundstücke im Verbande und auch im Vorlande eingeräumt werde, sowie ferner das Recht, gegen Entschädigung das Material zu nehmen, wo er es findet.

Vgl. §§ 24—26 des Entwurfs nebst Begründung. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß den durch Deichbrüche zunächst gefährdeten Deichgenossen, namentlich den auf dem Deiche selbst wohnenden, gerade in Anwendung des Grundsatzes der gleichmäßigen Vertheilung der Deichlast vor Andern die Verpflichtung auferlegt werde, für die Bereithaltung des (mit dem eigentlichen Deichmaterial nicht zusammenfallenden) Schutzmaterials von Pfählen, Buschwerk, Sandsäcken u. dgl. zu sorgen.

V. Die meisten Deiche sind seit dem ersten Berichte der Deputation in bestickmäßiger Weise hergestellt, oder es wird dies bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch geschehen. Wo es nicht geschehen ist, liegt die Schuld im Allgemeinen weniger an bösem Willen oder Nachlässigkeit der Deichhalter, als an dem Unvermögen eines Theils derselben oder an besonderen Umständen. Die Deputation hält es daher für billig und überdies der guten Ordnung entsprechend, daß nach Einführung der Kommuniondeichung den bisherigen Deichhaltern keine neuen Leistungen mehr auferlegt werden, sondern der Verband die Deiche in dem Zustand übernimmt, in welchem sie sich alsdann befinden. Es kommt hinzu, daß manche Deiche, obgleich bestickmäßig, doch von schlechterer Beschaffenheit sind, als andre nicht bestickmäßige, weil sich eben bei der Pfanddeichung die Art der Herstellung nicht kontrolliren ließ. Da nun der Verband diese innerlich schlechten Deiche selbstverständlich so zu übernehmen haben wird, wie sie einmal sind, so liegt um so weniger ein Grund vor, in Betreff der noch nicht bestickmäßigen das Gegentheil zu bestimmen.

VI. Ob zu gewissen besonderen Zwecken Deichachten innerhalb des Verbandes zu bilden seien, kann füglich den Statuten der einzelnen Verbände überlassen werden.

VII. Ueber die Frage des Eigenthums an den Deichen hat sich die Deputation in ihrem früheren Bericht ausführlich ausgelassen. Der Entwurf läßt die Frage unentschieden und bestimmt nur, daß die Statuten das Eigenthum oder die Nutzung der Deiche gegen Entschädigung ganz oder theilweise an den Verband übertragen können, und daß in diesem Falle der etwaige bisherige Eigenthümer, wenn er zugleich Deichhalter war, den Werth der ihm durch den Verband abgenommenen Deichlast auf die Entschädigung sich anrechnen lassen muß, s. § 23 des Entwurfs. Die Deputation glaubt bei der großen Mannigfaltigkeit der einschlagenden Verhältnisse mit dieser Bestimmung das Richtige getroffen zu haben. Vielleicht wird in den Statuten für gewisse Deiche nur bestimmt werden, daß die Grasnutzung an den Verband übergehen solle.

VIII. Darüber, in welchen Fällen wegen Ueberlastung eines Deichverbandes der Staat auszuhelfen habe, läßt sich eine Gesetzesbestimmung schwer formuliren, eine solche Beihilfe wird immer im einzelnen Falle von Senat und Bürgerschaft besonders zu beschließen sein. Uebrigens bezieht sich die Deputation in dieser Hinsicht auf ihren früheren Bericht, welchem sie nur noch hinzufügt, daß eine derartige Staatshülfe natürlich nur in ganz außerordentlichen Nothfällen zu gewähren sein wird.

IX. Die Deputation hat bereits bemerkt, daß es in Folge der Annahme eines ganz neuen Principis unthunlich schien, in der Redaction des neuen Gesetzes sich an das alte anzulehnen. Es empfahl sich dies in der That um so weniger auch deshalb, weil die bestehende Deichordnung einem Statut für die beiden hauptsächlichsten Deichverbände, die nunmehr ja gänzlich umzugestalten sind, ähnlicher sieht, als einem Gesetze. Ungefähr das Gleiche läßt sich von andern der Deputation bekannt gewordenen Deichgesetzen sagen, nur das Preussische von 1848 und das Oldenburgische von 1855 machen eine Ausnahme davon. Die beiden letztgenannten Gesetze stehen unter sich wieder in einem diametralen Gegensatze insofern, als das Preussische ebenso knapp, auf das Nothwendigste beschränkt gehalten, wie das Oldenburgische unerträglich weiterschweifig und minutiös ist. Die Deputation hat sich theils aus diesem Grunde, theils weil sie in ihrem Entwurf die für die ganze Gestaltung des Gesetzes sehr wesentliche Organisation der Deichverbände in Uebereinstimmung mit den freieren und zeitgemäheren Preussischen Grundsätzen geregelt hat, im Allgemeinen an das Preussische Vorbild angeschlossen. Indessen hat sie sich die Kürze desselben nicht vollständig aneignen können, da das Preussische Gesetz eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche nach Ansicht der Deputation in das Gesetz selbst gehören, in die Statuten der Verbände verweist. Dahin gehören namentlich die wichtigsten Bestimmungen über die Organisation der Verbände, welche wegen des an den Deichen bestehenden öffentlichen Interesses der freien Selbstbestimmung der Interessenten nicht einfach überlassen werden können, ferner die Grundsätze über Enteignungsrecht und Entschädigungspflicht der Verbände und über die deichpolizeiliche Gewalt des Deichhauptmanns, bei welchen zum Theil

außer den Angehörigen des Verbandes auch Dritte betheiligt sind, u. dgl. mehr. Die Folge davon, daß das Preussische Gesetz alle diese Bestimmungen den Statuten vorbehielt, war denn auch, daß im Jahre 1858 ein landesherrlicher Erlaß, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatuten, erscheinen mußte, um, wie die Einleitung desselben sagt, „die häufige Wiederholung der gleichförmigen Bestimmungen der Deichstatute in der Gesetzsammlung zu vermeiden, auch die Redaction und Prüfung der Statuten den Beamten und Interessenten zu erleichtern.“ Die Deputation hat einen erheblichen Theil der in diesem Erlaß behandelten Materien, größtentheils im Anschluß an denselben, in ihren Entwurf aufgenommen und hofft damit die Grenze zwischen dem, was gesetzlich festzustellen, und dem, was den Statuten der verschiedenen Verbände, beziehungsweise deichpolizeilichen Verordnungen zu überlassen ist, im Wesentlichen richtig getroffen zu haben.

X. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf Vorschriften für die bestehenden Deichverbände, sondern bezieht sich ebensowohl auch auf künftig etwa zu errichtende Verbände und auf Deiche, welche keinem Verbande angehören. Die Deputation hofft hierin auf Billigung Seitens der gesetzgebenden Gewalten rechnen zu dürfen, da, wenn anders verfahren würde, das Gesetz eine unter Umständen schwer auszufüllende Lücke enthalten würde. Es bestehen im Bremischen Gebiet außer den Deichen der beiden allgemeinen Deichverbände noch solche in Timmersloh und am linken Ufer der Ochtum. Für beide ist die Möglichkeit der Bildung neuer Verbände offen zu halten. Außerdem kann sich, und zwar vielleicht schon in naher Zukunft, das Bedürfniß herausstellen, einen Theil der ausgedehnten holländischen und Borgfelder Außendeichsländereien einzudeichen, für welchen Fall der Entwurf ebenfalls die erforderlichen Bestimmungen enthält. Uebrigens versteht sich von selbst, daß das Gesetz vor allen Dingen den besonderen Verhältnissen der wichtigsten Bremischen Deiche, d. h. derjenigen der beiden allgemeinen Verbände, entsprechen muß, die Deputation hat daher diese bei jedem einzelnen Paragraphen des Entwurfs besonders im Auge gehabt.

XI. Was endlich die beiden allgemeinen Deichverbände selbst betrifft, so müssen dieselben bei Einführung der Kommuniondeichung nothwendig einige Veränderungen erleiden. Dem Deichverbande am rechten Weserufer müssen die der Ueberschwemmung ausgesetzten Theile der Vorstadt angeschlossen werden, weil, wie die Deputation in ihrem früheren Berichte bereits gezeigt hat, kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung von dem allgemeinen Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Deichlast je nach dem Interesse am Bestande der Deiche eine Ausnahme zuzulassen, vgl. § 65 des Entwurfs und die Begründung zu demselben.

Der Deichverband am linken Weserufer dagegen muß in seine beiden ursprünglich getrennt gewesenen, später zum Nachtheile beider vereinigten Bestandtheile, wieder zerlegt werden. Die Interessen des oberen Theiles, des Obervielandes (mit einem Theile von Woltmershausen), und diejenigen des unteren Theils, des Niedervielandes (mit einem Theile der Feldmark Neueland), sind, wie auch die Kammer für Landwirthschaft derzeit in ihrem Berichte ausgeführt hat, ganz verschieden, ja einander entgegengesetzt. Während das höher gelegene Obervieland, von welchem ein großer Theil beackert wird, ein anderer großer Theil sich immer mehr zu einer Vorstadt entwickelt, des unbedingten Schutzes gegen alles und jedes Hochwasser bedarf, ist für das ausschließlich aus Wiesen und Weiden bestehende Niedervieland im Gegentheil eine möglichst regelmäßige winterliche Ueberschwemmung durch das fruchtbare Weserwasser, besonders durch die aus der Unterweser herausdringenden Hochfluthen, ein dringendes Bedürfniß. Beweis hierfür die auffallend bessere Beschaffenheit des Außendeichlandes von Hasenbüren im Vergleich zum angrenzenden Binnendeichslande. So lange Ober- und Niedervieland zu einem Deichverbande zusammengezwängt sind, kann deshalb den Bedürfnissen beider nur unvollkommen Rechnung getragen werden. Bekanntlich laufen jetzt bei hohem Wasserstande die Woltmershäuser Rheedeiche über. Dadurch füllt sich das Niedervieland mit Wasser, aber nicht mit dem fruchtbaren Weserwasser, sondern mit dem häufig eher schädlichen, als nützlichen, moorigen Ochtumwasser, und zugleich überschwemmt dieses auch einen Theil des Obervielandes, welches überhaupt davon

freibleiben müßte. Wollte man nun die Dichtumdeiche erhöhen und die gegenwärtig keine unbedingte Sicherheit bietenden Hasenbürener Umdeiche verstärken, Beides natürlich auf Kosten des allgemeinen Deichverbandes, so könnte dadurch zwar dem Obervielande geholfen werden, aber für das Niedervieland würde der jetzige Zustand noch verschlimmert sein, und die Bewohner desselben würden obendrein zu den Kosten der ihnen nachtheiligen Anlagen mit beizusteuern haben. Wenn dagegen das Obervieland und das Niedervieland jedes für sich einen Deichverband bilden, so steht Nichts im Wege, das Obervieland gegen jede Ueberschwemmung unbedingt zu sichern, während im Niedervielande ein Theil der Deiche bis auf Sommerdeichshöhe abgetragen, und dadurch der Vortheil der winterlichen Uebersfluthung erreicht werden kann. Es bleibt daher kaum eine andere Möglichkeit, als die der Trennung dieser beiden Gebietstheile, zwischen welchen alsdann ein das Obervieland gegen Ueberschwemmung vom Niedervielande her sichernder Schutzdeich, wo möglich unter Benutzung bestehender Anlagen, hergestellt werden muß. Und zwar muß das Gesetz die Trennung vorschreiben, nicht etwa dieselbe von der Abstimmung des Deichconvents für das Gebiet am linken Weserufer abhängig machen, weil man es nicht darauf ankommen lassen kann, daß vielleicht die Vertreter des Obervielandes, von eigennützigen Beweggründen geleitet, diejenigen des Niedervielandes überstimmen und die Fortdauer des jetzigen Deichverbandes beschließen möchten. Nur in Betreff der Modalitäten der Trennung ist dem jetzigen Deichconvente eine Stimme, wenn auch nicht die in letzter Instanz entscheidende, einzuräumen (vgl. § 66 des Entwurfs).

Nach diesen Erörterungen allgemeinerer Natur ist zu den einzelnen Theilen des Entwurfs noch das Folgende zu bemerken.

Zu §§ 1—12.

Diese dem Preussischen Gesetz entnommenen Vorschriften bilden gewissermaßen einen allgemeinen Theil des Gesetzes und müssen deshalb dem von den Deichverbänden handelnden besonderen Theile vorangehen. Ein Theil derselben, namentlich §§ 1, 2, 3, 11, 12, sind ihrer Natur nach zwar auf alle Deiche, auch auf die zu Verbänden gehörigen, anwendbar; aber da bei ihnen allen da, wo es sich um Verbandsdeiche handelt, die Bestimmungen über die Organisation der Verbände wesentlich mit in Frage kommen und eine andere Fassung bedingen, so empfahl es sich, sie hier nur für die außerhalb der Verbände befindlichen Deiche aufzunehmen und im zweiten Abschnitt an den geeigneten Stellen in der der Organisation der Verbände angepassten Form zu wiederholen (vgl. §§ 22, 53, 55).

Uebrigens entsprechen diese Vorschriften in allen wesentlichen Theilen dem geltenden Rechte, welches in denselben nur einen passenden gesetzlichen Ausdruck erhält und durch zweckmäßige Ausführungsbestimmungen ergänzt wird.

§ 9

gibt in zweckmäßiger Weise der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, in den ihr dazu geeignet scheinenden Fällen künftigen Streitigkeiten über die Unterhaltung nothwendiger Deiche dadurch vorzubeugen, daß sie die Bildung eines Deichverbandes anbahnt. Ob diese Bestimmung praktisch werden wird, läßt sich nicht übersehen; die Möglichkeit, daß es geschehen werde, kann jedenfalls nicht in Abrede gestellt werden.

§ 11

entspricht im Wesentlichen dem § 87 b der bestehenden Deichordnung. Für die Vorschrift über die Feststellung der Entschädigung hat der Hauptsache nach die entsprechende Bestimmung der Wegeordnung, welche sich bereits praktisch bewährt hat, und § 286 der Gerichtsordnung zum Muster gedient.

Der letzte Absatz des § 11 rechtfertigt sich durch folgende Erwägung: Wenn in Folge einer Deichverlegung bisheriges Außerdeichsland eingedeicht wird, so kann der aus dieser Eindeichung entstehende Vortheil Demjenigen, welcher Land zum Deiche hergeben muß, deshalb nicht angerechnet werden, weil ganz derselbe Vortheil unter Umständen auch andern Eigenthümern, die kein Land hergeben, zu Gute kommt, und weil überhaupt dieser Vortheil durch die fortan zu leistenden Beiträge zum Deichverbande dem Gesetze entsprechend bezahlt wird. Dagegen muß der Eigenthümer etwaige Nebenvortheile, welche ihm z. B. durch einen auf dem

Deiche befindlichen Weg oder aus sonstigen Gründen erwachsen, sich auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§ 13

stellt den Grundsatz der Kommuniondeichung an die Spitze der Bestimmungen über die Deichverbände, indem er als Zweck derselben die gemeinsame Anlegung und Unterhaltung der Werke bezeichnet. Der Paragraph ist übrigens im Wesentlichen dem Preussischen Gesetze vom 11. April 1872 über die Ausdehnung der Deichordnung von 1848 auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein entnommen, welches bei Bildung neuer Deichverbände den Betheiligten eine freiere Stellung einräumt, als das ursprüngliche Preussische Gesetz.

§ 14

ist von der Deputation hinzugefügt worden, um den Zweifel, ob bei einer mehr oder minder erheblichen Erweiterung eines bestehenden Deichverbandes durch Hinausverlegung der Deiche jedesmal eine Abstimmung aller betheiligten Grundbesitzer, der dem Deichverbande bereits angehörigen und der neu anzuschließenden, zu veranstalten sei, in zweckmäßiger Weise zu lösen. Offenbar würde es einerseits unzweckmäßig sein, die Vertretung der Deichgenossen im Deichamt dabei ganz zu ignoriren; andererseits würde es aber auch nicht richtig sein, die Erweiterung lediglich einem Mehrheitsbeschluss des Deichamts anheimzustellen, da unter Umständen — z. B. bei einem eventuellen Deichverbande in Zimmerstoh — es sich um den Anschluß eines dem bisherigen Umfange des Verbandes nahe kommenden Areals handeln könnte. Auf dem vorgeschlagenen Wege dürfte die Schwierigkeit in einer für alle Fälle genügenden Weise beseitigt sein.

Zu § 16.

Es ist bereits im allgemeinen Theil der Begründung darauf hingewiesen worden, daß es bei der großen Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse unmöglich ist, die Organisation der Deichverbände und die Verhältnisse der Mitglieder derselben vollständig in einer überall zutreffenden Weise durch das Gesetz zu regeln, daß vielmehr das Gesetz sich auf die Feststellung der allgemeinen Grundsätze beschränken und die Anwendung derselben im Einzelnen den Statuten der Verbände vorbehalten muß. Es entspricht dies zugleich dem Grundsatz der Selbstverwaltung, dessen Richtigkeit sich auch hierin bewährt. Für die demgemäß durch § 16 der statutarischen Festsetzung überwiesenen Bestimmungen müssen natürlich die in den folgenden Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften als Richtschnur maßgebend sein, insbesondere für No. 2, die §§ 17—26, für No. 3 die §§ 27—42, vgl. auch § 22, für No. 4 die §§ 43—50. Durch das Erforderniß der senatsseitigen Bestätigung des Statuts wird dafür gesorgt, daß bei der Abfassung desselben das Gesetz nicht nur nach dem Wortlaut, sondern auch nach der Absicht und dem Geiste befolgt werde. Vgl. übrigens auch § 68.

§ 17

giebt dem von der Kommuniondeichung unzertrennlichen Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Deichlast den erforderlichen gesetzlichen Ausdruck. Nach dem zweiten Absatz kann zwar aus besonderen Gründen eine Ausnahme zugelassen werden; aber nach dem von Senat und Bürgerschaft bereits gefaßten Beschlusse versteht es sich von selbst, daß dies hinsichtlich der bestehenden Deichverbände für das rechte und linke Weserufer nicht geschehen wird.

Die Bestimmung wegen der Ziele entspricht sowohl der Natur der Sache, als auch im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Vgl. übrigens die allgemeine Begründung unter I, II und IV.

Zu § 18

vgl. die allgemeine Begründung unter I am Ende.

Zu § 19.

Die Deichpflicht ist eine so wichtige und für einen Theil der Grundstücke so sehr ins Gewicht fallende öffentliche Last, und für ihre Vertheilung sind in so hohem Maße besondere, nur ihr eigenthümliche Grundsätze maßgebend, daß sie nicht als bloßes Anhängsel der Grundsteuerlast behandelt werden kann, sondern auf selbstständiger Grundlage mittelst eines eigenen Deichkatasters geregelt werden

muß. Daß dies in geordneter Weise geschehe, wird durch das allgemeine öffentliche Interesse der Rechtssicherheit erfordert, daher waren die im § 19 enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Einrichtung des Katasters in das Gesetz aufzunehmen, die Einzelheiten der Aufstellung desselben dagegen mußten den Statuten vorbehalten werden, weil dafür vor Allem der nur durch die Statuten festzustellende Vertheilungsmaßstab der Deichpflicht bestimmend ist (vgl. darüber die allgemeine Begründung unter II).

Die „für die Deichpflicht maßgebende Werthsumme“ ist nicht ohne Weiteres der Grundsteuerwerth, vielmehr muß ebenso, wie der Vertheilungsmaßstab im Allgemeinen, die Deichklassen, auch innerhalb der einzelnen Klassen die Vertheilung der Last durch das Interesse an der Unterhaltung der Deiche, m. a. W. durch das Maß der den Grundstücken von einem Deichbruch drohenden Gefahr, bestimmt werden. Im Allgemeinen wird hierfür innerhalb der einzelnen Klassen (hohes und niedriges Biesenland, Ackerland, Gebäude u. s. w.) der Ertragswerth der Grundstücke beziehungsweise der Versicherungswerth der Gebäude maßgebend sein, dagegen nur in beschränktem Maße (und bei bloßen Sommerdeichen überhaupt nicht) der Baugrundwerth, beziehungsweise der Verkaufswerth der Gebäude. Es wird für die Statuten der einzelnen Verbände nicht allzu schwer sein, in dieser Beziehung eine den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen angemessene Norm zu finden, für das Gesetz dagegen würde dies bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse unmöglich sein, besonders wenn die Bildung eines besonderen Deichverbandes für das Niedervieland ins Auge gefaßt und zugleich die Möglichkeit der Entstehung ganz neuer Verbände berücksichtigt wird; vgl. darüber die allgemeine Begründung unter XI.

Die Aufstellung des Deichkatasters kann, vorbehaltlich der Befugniß der Aufsichtsbehörde zu Berichtigungen (§ 20) nur durch das Deichamt beziehungsweise im Auftrage und gemäß den Beschlüssen desselben geschehen (vgl. § 44), da sie der Natur der Sache nach dem Deichhauptmann allein nicht übertragen werden kann, und andererseits kein Grund vorliegt, sie von vorn herein der Aufsichtsbehörde zu überweisen.

Zu § 20.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen kann eine Berichtigung des Deichkatasters beim Deichamte nur dann beantragt werden, wenn entweder besondere neue Ereignisse eingetreten sind, oder erhebliche Vermessungsfehler nachgewiesen werden (Nr. 2); in andern Fällen ist die Aufsichtsbehörde anzurufen, welche aber nur auf Grund erheblicher Beschwerden einzuschreiten hat. In den ersteren Fällen handelt es sich überall um bestimmte thatsächliche Verhältnisse, mit deren Feststellung die Aufsichtsbehörde zu behelligen kein Grund vorliegt; in den Fällen der zweiten Art dagegen kommt es vor Allem darauf an, daß eine feste Praxis hinsichtlich der Grundsätze für die Beurtheilung sich bilde, was nur von der Aufsichtsbehörde zu erwarten ist.

Zu § 21.

Es ist für die Verwaltung unter Umständen eine außerordentliche und unbillige Belästigung, von auswärts wohnenden Eigenthümern verpachteter Grundstücke Beiträge eintreiben zu müssen; daher ist die der Preussischen Deichordnung entnommene Zulassung der Zwangsvollstreckung auch gegen Pächter, Nutznießer u. s. w. außerordentlich zweckmäßig; gegen diese dritten Personen aber enthält die Vorschrift keine Härte, weil dieselben sich sehr leicht den Eigenthümern gegenüber schadlos halten können. Noch zweckmäßiger, ja geradezu nothwendig, ist die weitere Vorschrift, daß der Eigenthümer, welcher sein Grundstück veräußert, erst dann dem Deichverbande gegenüber seiner Pflichten ledig wird, wenn er die Umschreibung im Deichkataster erwirkt; es zeigt sich jetzt fortwährend bei den Gemeinde- und Wegverbandsabgaben, daß es mit einer geordneten Verwaltung unverträglich ist, wenn Reclamationen auf Grund von Besitzveränderungen zugelassen werden, von welchen die die Abgaben erhebende Behörde Nichts erfahren hat. Nach der Vorschrift des Entwurfs ist es Sache der Betheiligten, durch rechtzeitige Anzeige sich vor Schaden zu bewahren.

§ 22

entspricht dem für die Deiche außerhalb der Verbände geltenden § 12. Zum zweiten Absätze ist übrigens zu bemerken, daß nach § 37 der Befehl über die aufgegebenen Mannschaften in erster Linie dem zur technischen Leitung berufenen Deichinspector und nur bei Abwesenheit desselben dem Deichhauptmann (§ 29 Nr. 9) oder dessen Stellvertreter, eventuell den etwaigen Deichgeschworenen (§ 42) zusteht.

Zu § 23

vgl. die allgemeine Begründung unter VII.

Zu §§ 24—26

vgl. die allgemeine Begründung unter IV.

Die die Vorlandsbesitzer betreffenden Bestimmungen des § 24 entsprechen im Wesentlichen dem bestehenden Rechte und sind übrigens im öffentlichen Interesse nothwendig; eine Unbilligkeit gegen die Betroffenen enthalten sie nicht, da dieselben, soweit ihnen eine wirkliche Last auferlegt wird, zum Vollen entschädigt werden sollen. Daß hierbei, wie bei jeder Benutzung fremden Eigenthums, mit Schonung verfahren werden muß, versteht sich von selbst.

Die Unterscheidung, daß die Abtretung von Land nur auf einen Beschluß des Deichamts (welcher überdies nach § 53 der Bestätigung bedarf), die Ueberlassung von Material dagegen auf einfache Anordnung des Deichhauptmanns zu erfolgen hat, rechtfertigt sich theils durch die größere Bedeutung der ersteren Last und die dabei zu beachtende Nothwendigkeit, das Eigenthum gegen willkürliche Eingriffe sicher zu stellen, theils dadurch, daß die Ueberlassung von Material, aber auch nur diese, manchmal so dringlich wird verlangt werden müssen, daß die vorgängige Einholung eines Beschlusses des Deichamts den Zweck vereiteln würde.

Zu §§ 27 ff.

vgl. die allgemeine Begründung unter III. Der Titel „Deichhauptmann“ ist dem Preussischen Vorbilde entnommen, weil kein Grund vorlag, wenn man die Sache wollte, den Namen zu ändern.

Der Ausdruck „allgemeine Verwaltung des Deichverbandes“ im § 27 ist gewählt, um von vorn herein darauf hinzuweisen, daß neben dem Deichhauptmann auch der Deichinspector hinsichtlich der technischen Verwaltung selbstständige Rechte und Pflichten hat.

Zu § 28.

Der Deichhauptmann ist als Beamter des zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen bestimmten Deichverbandes mittelbar zugleich Organ des Staats als des obersten Trägers aller öffentlichen Interessen. Daher entspricht es der Natur der Sache, daß seine Wahl gleich derjenigen der Gemeindevorsteher der obrigkeitlichen Bestätigung bedarf.

Zu § 29.

Dem vorstehend bereits erwähnten Charakter des Deichhauptmanns als eines mittelbaren Organs der Staatsgewalt ist es angemessen, daß derselbe nicht nur die Beschlüsse des Deichamts auszuführen, sondern auch unabhängig davon den Staatsbehörden für die Erfüllung der öffentlichen Pflichten des Verbandes aufzukommen hat (Nr. 1 und 2). Aus demselben Grunde rechtfertigt es sich andererseits, ihm eine selbständige Executivgewalt hinsichtlich der Beiträge und etwaigen Strafgeelder der Verbandsmitglieder zu verleihen (Nr. 6), wie solche auch den Gemeindevorstehern nach §§ 104 ff. der Landgemeindeordnung vom 28. December 1870 zusteht.

Da die technischen Angelegenheiten vom Deichinspector in erster Linie geleitet werden, so steht dem Deichhauptmann hierin nur das Recht der Kenntnissnahme (Nr. 7) und im Nothfalle das Recht der Vertretung des Inspektors in dessen Abwesenheit (Nr. 9) zu.

Zu §§ 31 und 32.

Die Uebertragung deichpolizeilicher Befugnisse an den Deichhauptmann ist ebenfalls eine Consequenz der öffentlichen Stellung desselben und des Grundsatzes der Selbstverwaltung, überdies aber fast nothwendig zu nennen wegen des engen Zusammenhangs der Deichverwaltung mit der Deichpolizei. Viele nützliche Polizeivorschriften würden ohne Zweifel nicht erlassen werden, wenn der Deichhauptmann

sich jedesmal erst an die Polizeidirection beziehungsweise an den Landherrn wenden, und diese Behörde sich erst von der Sachlage unterrichten müßte. Ein Mißbrauch ist nicht zu befürchten, da die Angelegenheiten, um welche es sich bei dieser Polizeigewalt handelt, sehr leicht zu beurtheilen sind; überdies schützt dagegen die Beschränkung auf die Androhung und Vollstreckung mäßiger Geldstrafen und nöthigenfalls die Aufsicht der Staatsbehörden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die zuständigen Polizeibehörden sowie der Senat zum Erlass deichpolizeilicher Verordnungen nach wie vor berechtigt bleiben, da ihre Befugniß dazu durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht aufgehoben wird.

Zu §§ 34—38.

Der Deichinspektor, welcher die technische Verwaltung des Deichverbandes leitet, ist dem Deichhauptmann nicht unter-, sondern mit selbständigen Befugnissen und Pflichten beigeordnet und wird daher nicht — wie der anders gestellte Deichrentmeister — vom Deichamt ohne höhere Bestätigung angestellt, sondern vom Senate ernannt. Der Deichinspektor hat deshalb, wie dies zu einer guten Ordnung durchaus erforderlich ist, nicht nach Anweisungen des Deichhauptmanns, der kein Techniker ist, sondern kraft eigener Befugniß und Verpflichtung, also auch nach eigener Kenntniß und Einsicht, die Ausführung der beschlossenen Arbeiten und nicht minder die Vertheidigung der Anlagen gegen Wassergefahr zu leiten (§ 37). Dagegen ist die Ausbietung der zur Deichvertheidigung erforderlichen Mannschaften naturgemäß Sache des an der Spitze der allgemeinen Verwaltung stehenden Deichhauptmanns, nicht des Technikers. Daß beide in solchen Fällen Hand in Hand gehen müssen, versteht sich von selbst, eben aus diesem Grunde aber ist die im Entwurfe vorgeschriebene klare Sonderung ihrer beiderseitigen Kompetenzen durchaus nothwendig.

Wie der Deichhauptmann, so muß auch der Deichinspektor zugleich Organ der Staatsgewalt, daher den Staatsbehörden verantwortlich und unter Umständen zur direkten Anrufung derselben über Deichhauptmann und Deichamt hinaus berechtigt und verpflichtet sein (§ 36). Ebenso muß er berechtigt und verpflichtet sein, unter Umständen in eiligen Fällen selbständig auf eigne Verantwortung zu handeln (§ 38).

Wie übrigens die Dinge in Bremen liegen, wird wenigstens für die hauptsächlichsten Deichverbände das Amt des Deichinspektors in der Regel einem Staatsbeamten, und zwar demselben, welcher zugleich technischer Beirath des Landherrn ist, als Theil seiner Amtsgeschäfte zu übertragen sein.

Es wird als einer der Vorzüge des Entwurfs vor dem bisherigen Rechte bezeichnet werden dürfen, daß derselbe das Verhältniß des Technikers zu der Deichverwaltung in bestimmter und der beiderseitigen Stellung entsprechender Weise regelt.

Zu §§ 39 und 40.

Daß die finanzielle Verwaltung des Deichverbandes nicht, wie bisher, von den Angestellten des Landherrnamts nebenbei mit besorgt werden kann, sondern einem eigenen Beamten übertragen werden muß, versteht sich bei Einführung der Kommuniondeichung von selbst. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß die drei Deichverbände für das rechte Weserufer, das Ober- und das Niedervieland gemeinschaftlich Einen und denselben Rentmeister anstellen, welcher auch außerdem noch andere Geschäfte haben kann. Dies, sowie die Auswahl des Beamten, ist füglich den Verbänden selbst zu überlassen. Uebrigens entspricht es der Natur der Sache, daß der Rentmeister nicht, wie der Deichinspektor, innerhalb seines Geschäftsfreies eine selbständige Stellung neben dem Deichhauptmann einnimmt, sondern demselben untergeordnet ist und nach den Anweisungen desselben zu handeln hat.

Zu §§ 42—50.

vgl. die allgemeine Begründung unter III.

Die Bestimmung im § 49, daß die Protokolle des Deichamtes und die ordnungsmäßigen Ausfertigungen derselben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben, ist von Wichtigkeit namentlich im Hinblick auf § 29 Nr. 4 am Ende. Der beeidigte Protokollführer wird in der Regel der Deichrentmeister sein, zu dessen amtlichen Obliegenheiten nach § 40 Nr. 6 die Protokollführung gehört.

§ 50

ist den entsprechenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl zu Gemeindeämtern im Allgemeinen nachgebildet.

Zu §§ 51—58.

In der allgemeinen Begründung unter III ist bereits ausgeführt worden, daß im Interesse einer wohlgeordneten Verwaltung die Thätigkeit der Staatsbehörden sich auf die Aufsicht über die Deichbehörden beschränken muß. Es versteht sich aber von selbst, daß dieselben mit den zu wirksamer Handhabung dieser Aufsicht erforderlichen Rechten ausgestattet werden müssen; denn das öffentliche Interesse am Bestande der Deiche ist ein zu erhebliches, als daß der Staat die Erhaltung derselben lediglich von dem guten Willen der Verbände abhängig machen und sich seines Einspruchsrechts begeben dürfte.

Die staatliche Deichaufsichtsbehörde (d. h. nach § 59 die Polizeidirection beziehungsweise der Landherr) ist daher nach dem Entwurfe berechtigt, von der ganzen Deichverwaltung fortwährend Kenntniß zu nehmen (§§ 54 und 55); sie ist ferner die Beschwerdeinstanz gegenüber den Deichbehörden (§ 52), aber auch von Amtswegen zum Einschreiten gegen fehlerhafte Beschlüsse der letzteren (§ 52) und zu selbständiger Anordnung der von den Deichbehörden unterlassenen, im öffentlichen Interesse erforderlichen Maßregeln (§§ 55, 56, vgl. auch § 53 Nr. 4) befugt, endlich bedürfen wichtige Beschlüsse des Deichamts zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden beziehungsweise des Senats (§ 53).

Es liegt in der Natur der Sache, daß für gewöhnlich die Thätigkeit der Staatsbehörden sich auf angehende Kenntnißnahme von der Deichverwaltung beschränken, und nur ausnahmsweise ein eignes Eingreifen derselben erforderlich werden wird.

Zu § 53

vgl. auch §§ 28, sowie § 16.

Zu Nr. 5 ist zu bemerken, daß der Deichinspektor natürlich nur dann vom Deichverbände zu besolden ist, wenn er nicht Staatsbeamter ist, während er andernfalls auf eine besondere Vergütung für diesen Theil seiner Amtsgeschäfte keinen Anspruch hat.

Der zweite Absatz entspricht dem § 1 im ersten Abschnitt des Entwurfs.

Zu § 56

vgl. §§ 36 und 37. Nach diesen Vorschriften ist, nachdem die Deichaufsichtsbehörde eine dem Deichverbände obliegende Leistung festgestellt hat, der Deichinspektor zur technischen Ausführung des darnach Erforderlichen ohne Weiteres verpflichtet.

Zu § 58.

Die Frage, ob und in welchem Maße ein Grundstück deichpflichtig ist, steht mit dem Bestande und der Organisation der Deichverbände in so engem Zusammenhang, daß es zu argen Verwirrungen führen könnte, wenn dieselbe auf Anrufen eines Betheiligten im einzelnen Falle von den Gerichten entschieden würde. Dieselbe muß daher der Deichaufsichtsbehörde vorbehalten bleiben, welche besser im Stande ist, jedesmal das Ganze ins Auge zu fassen und nach allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Zu § 59

vgl. die allgemeine Begründung unter III. im letzten Absatz.

Zu § 60.

Im Falle des § 58 ist eine Frist für die Beschwerde nothwendig, weil einmal angeregte Streitfragen über die Deichpflicht nicht lange schwebend bleiben dürfen. In anderen Fällen wird die Beschwerde, wenn der Betheiligte längere Zeit darüber hingehen läßt, in der Regel gegenstandslos werden, es ist daher für eine gesetzliche Fristbestimmung kein Bedürfnis vorhanden.

Zu § 61

vgl. §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, nach welchen eine Nichtachtung berechtigter Anordnungen der Deichbehörden unter Umständen höhere Strafen als die im Entwurf angedrohten nach sich ziehen kann, auch abgesehen von Fällen thätlichen Widerstandes. Die Strafbestimmung des Entwurfs trifft aber auch

solche Fälle, in welchen ein Schade nicht entstanden ist. Die Einschränkung der Bestimmung auf die Fälle, in welchen die Befolgung der Befehle ohne erhebliche eigne Gefahr geschehen kann, erschien durch die Vorschrift des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs geboten, welche theilweise, indeß keineswegs vollständig, mit der Vorschrift des Entwurfs dem Gegenstande und Inhalte nach zusammen trifft.

Zu §§ 65 und 66

vgl. die allgemeine Begründung unter XI.

Die Grenze des Ueberschwemmungsgebiets im § 65 ist nach Maßgabe der bei Durchbrüchen der Weferdeiche oberhalb und unterhalb der Stadt gemachten Erfahrungen festgestellt. Dabei können indeß nur die unterhalb v. Lengerke (jetzt Wätjen) vorgekommenen Brüche in Betracht kommen; denn der Osterdeich, welcher in Folge der großen Verstärkungen nicht mehr als Deich, sondern als ein erhöhter Uferlandstreifen zu betrachten ist und jedenfalls unter keinen Umständen der Gefahr eines Bruches ausgesetzt ist, wird vom Verbande nicht zu übernehmen sein, sondern unter der jetzigen Verwaltung bleiben. Uebrigens mußten an mehreren Stellen der Grenzlinie auch die durch neue Straßenanlagen seit den letzten Deichbrüchen bewirkten Veränderungen der früheren Verhältnisse berücksichtigt werden.

Die Bestimmung über die Kosten des Schutzdeichs im zweiten Absätze des § 66 rechtfertigt sich dadurch, daß zunächst das Obervieland und das Niedervieland ein gemeinschaftliches Interesse an der Trennung haben, welche ohne die Herstellung des Schutzdeichs nicht geschehen kann, später aber nur das Obervieland, welches durch diesen Deich geschützt wird, an dessen Erhaltung theilhaftig ist.

Zu § 67.

Es handelt sich in diesem Paragraphen nicht um definitive Bestimmungen über die Zusammenfassung der Vertretungen der verschiedenen Deichverbände; diese bleiben den Statuten vorbehalten und können nur gleichzeitig mit der Regelung der Beitragspflicht festgestellt werden. Das Gesetz hat nur vorzuschreiben, von wem die Statuten berathen und vorbehaltlich der Entscheidung des Senats beschloffen werden sollen. Hierfür boten sich nun von selbst die bestehenden Deichkonvente dar; nur muß der Deichkonvent für das linke Weferufer, welcher aus 48 auf die verschiedenen Gemeinden vertheilten Mitgliedern besteht, sich je nach dem Wohnsitze seiner Mitglieder in eine konstituierende Versammlung für das Obervieland und eine solche für das Niedervieland trennen und dem Deichkonvente für das rechte Weferufer müssen einige Vertreter der Vorstadt hinzutreten. In letzterer Hinsicht ist noch Folgendes zu bemerken. Zu den 94 Mitgliedern des Deichkonvents für das rechte Weferufer gehören bereits 5 Vertreter von Pagenthorn und 4 Vertreter von Utebremen, also zusammen 9 Vertreter des dem Deichverbande bereits angehörenden Theiles der Vorstadt. Dessenungeachtet müssen neue Vertreter nicht nur des neu anzuschließenden Theiles, sondern auch des schon jetzt im Verbande befindlichen Theiles der Vorstadt hinzutreten, weil bekanntlich in der Vorstadt, anders als in den übrigen Theilen des Verbandsgebietes, die meisten Grundstücke bisher deichfrei gewesen sind und erst jetzt zur Deichlast herangezogen werden. Für die Zahl der hinzutretenden vorstädtischen Grundbesitzer kommt einerseits in Betracht, daß die Vorstadt weit über das Verhältniß ihrer Grundfläche hinaus beizutragen haben wird; andererseits aber ist zu bedenken, daß das Beitragsverhältniß sich keinesfalls auch nur annähernd nach dem Grundsteuerwerth richten wird, da die vorstädtischen Grundstücke ohne Zweifel in einer niedrigen Beitragsklasse stehen und auch in dieser nicht nach dem Grundsteuerwerth, sondern wahrscheinlich nach dem Versicherungswerth der Gebäude zuzüglich eines mäßigen Beitrages für den Grund beisteuern werden, sowie ferner, daß nicht die ganze Vorstadt, sondern nur ein mäßiger Theil derselben angeschlossen wird. Unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse dürfte die Zahl von 10 Vertretern der Vorstadt weder zu hoch noch zu niedrig erscheinen. Uebrigens ist daran zu erinnern, daß durch das Erforderniß der Bestätigung des Senats dafür gesorgt ist, daß berechnete Interessen nach keiner Seite hin unberücksichtigt bleiben können. Was endlich die Wahl der Vertreter der Vorstadt betrifft, so schien es der Deputation das Einfachste zu sein, dieselbe dem Bürgeramt zu übertragen, weil es offenbar unthunlich ist, für dieses Provisorium eine Wahl von Seiten der Betheiligten zu

veranstalten, für welche ein eignes Bahlreglement mit allem Zubehör besonders festgestellt werden müßte.

Zu § 70.

Der Lehester Deich ist als solcher in Zukunft nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Als Schutz gegen das Hollerfleth genügt, nachdem dasselbe mit der Blockländer Abwässerung in Verbindung gesetzt sein wird, ein gewöhnlicher, etwas erhöhter Weg; für den Fall eines Bruches des Borgfelder oder Hollerdeiches aber ist der Lehester Deich nicht ein Schutz, sondern eine Gefahr, weil er nicht stark genug ist, um dem Anprall des Wassers in einem solchen Falle zu widerstehen, und deshalb für die anliegenden Grundstücke nur die Nachtheile eines Deichbruches herbeiführen würde. Es empfiehlt sich deshalb, ihn als Deich aufzuheben und nur den Fahrweg neben und den Fußweg auf dem Deiche fortbestehen zu lassen; die Folge davon wird sein, daß bei der bevorstehenden Regulirung dieses gesetzlich zur Landstraße erklärten Weges der jetzige Deichtörper theilweise abgetragen und zur Planirung verwandt werden kann.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Dr. Herm. Adami.**

Unteranlage.

Entwurf einer Deichordnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen und das Landgebiet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Deichen, welche keinem Deichverbande angehören.

§ 1.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen nur mit Genehmigung des Senats neu angelegt, verlegt, erhöht oder ganz oder theilweise zerstört werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind die Betheiligten zu hören, vorbehaltlich provisorischer Verfügungen bei Gefahr im Verzuge.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann eine öffentliche Aufforderung unter Androhung des Rechtsnachtheils erlassen werden, daß diejenigen, welche sich innerhalb der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren nicht auf privatrechtlichen Gründen beruhenden Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist zweimal in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem durch die Vorsteher der betheiligten Gemeinden in den Gemeindeversammlungen oder Gemeindeausschüssen zu verlesen.

Der angedrohte Rechtsnachtheil tritt mit Ablauf der Frist von selbst ein. Gegen denselben ist eine Restitution, selbst aus dem Grunde der Minderjährigkeit, nicht zulässig.

§ 3.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§ 1) ist jedenfalls dann zu versagen, wenn nach dem Urtheil des Senats das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§ 4.

Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Deichaufsichtsbehörde auf Antrag eines Betheiligten, in Fällen gemeiner Gefahr auch von Amtswegen, vorschreiben, daß derselbe von den Deichpflichtigen nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Die Aufsichtsbehörde ist in diesem Falle befugt, in Ansehung solcher Deiche diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem früheren Umfange und Zustande zu sichern.

§ 5.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches verpflichtet sei, so kann die Aufsichtsbehörde die Leistungen einstweilen von demjenigen fordern, welcher den Deich bisher unterhalten hat, oder wenn dieser ihr unbekannt oder nach ihrem Dafürhalten nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittlung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, wie nach dem Ermessen der Behörde die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so kann dieselbe sämtliche Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Gemeindebezirk der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes anhalten.

§ 6.

Diejenigen, von welchen die Aufsichtsbehörde die Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches zu fordern berechtigt ist, können dazu auf Antrag eines Betheiligten, in Fällen gemeiner Gefahr auch von Amtswegen, im Verwaltungswege durch Zwangsbefehle angehalten werden. Auch kann die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Androhung die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten beschaffen lassen und die Kosten im Verwaltungswege durch Zwangsvollstreckung von demselben betreiben.

§ 7.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches einstweilen Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten, oder wenn diese nicht zu ermitteln oder nicht zahlungsfähig sind, gegen die Gemeinde, in deren Bezirk der Deich belegen ist, geltend zu machen.

§ 8.

Die von der Aufsichtsbehörde ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen gelten in allen Fällen als Deichlasten, namentlich auch in Fällen einer Vertheilung der Immobiliarmasse nach der gesetzlichen Rangordnung.

§ 9.

In denjenigen Fällen, in welchen eine vorläufige Vertheilung der Deichlast erfolgt ist (§ 5) kann die Aufsichtsbehörde zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§§ 13 ff.) auch ohne Antrag der Betheiligten die erforderliche Einleitung treffen.

§ 10.

Die Aufsichtsbehörde kann eine solche Benutzung der Deiche und der in der Nähe der Deiche belegenen Grundstücke, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, ganz oder theilweise verbieten und die Beseitigung den Deichen schädlicher Anlagen auf denselben und in der Nähe derselben anordnen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§ 11.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Außendeichsländereien sind verpflichtet, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde den Deichpflichtigen den zu einer nothwendigen Verstärkung oder Verlegung der Deiche und sonstigen Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abzutreten.

Die Entschädigung wird durch drei von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnende Sachverständige, von welchen der Beschädigte Einen, der Deichpflichtige den zweiten, und die Aufsichtsbehörde den dritten ernannt, endgültig festgestellt. Wenn die Schätzungen der Sachverständigen unter einander abweichen, so ist der Durchschnitt derselben maßgebend; fällt jedoch die Schätzung eines von einer Partei ernannten Sachverständigen mehr als doppelt oder weniger als halb so hoch aus, wie diejenige des von der Behörde ernannten Sachverständigen, so kann die Behörde statt des ersteren einen andern ernennen; dasselbe gilt, wenn der gleiche Fall bei beiden von den Parteien ernannten Sachverständigen eintritt. Wenn der Beschädigte oder der Deichpflichtige mit der Ernennung des Sachverständigen säumig ist, so kann die Aufsichtsbehörde dieselbe für ihn vornehmen.

Bei der Veranschlagung der Entschädigung ist zu Lasten des Beschädigten in Rechnung zu bringen, daß ihm aus der Verstärkung oder Verlegung des Deiches, abgesehen von den durch die Eindeichung für sein übriges Land herbeigeführten Vortheilen, anderweitige besondere Vortheile erwachsen.

§ 12.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr nach Anordnung der Aufsichtsbehörde alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Behörde kann die in solchen Fällen erforderlichen Maßregeln sofort zwangsweise zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens.

Zweiter Abschnitt.

Von den Deichverbänden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Wenn zur erheblichen Förderung der Landescultur die Anlage, Erweiterung oder Erhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationswerken wünschenswerth ist, so können die Besitzer sämmtlicher, der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke durch die Deichaufsichtsbehörde unter Genehmigung des Senates zu Deichverbänden vereinigt werden, wenn in einem Termine, zu welchem alle Besitzer der betheiligten Grundfläche geladen sind, die Besitzer des größeren Theils der in diesem Termine vertretenen betheiligten Grundfläche der Vereinigung und dem Verbandsstatute zustimmen.

Die Ladung zu diesem Termine erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Zwecks und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Ausbleibenden ihres Stimmrechts verlustig gehen werden, durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Welche Grundfläche als betheiligt anzusehen ist, wird von der Deichaufsichtsbehörde auf Grund technischer Ermittlungen festgestellt. Diese Feststellung ist nur für die zu veranstaltende Abstimmung maßgebend; einer definitiven Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des § 16 des Gesetzes wird durch dieselbe nicht vorgegriffen.

In Fällen gemeiner Gefahr kann die Vereinigung der Betheiligten zu Deichverbänden und die Feststellung des Statuts unter Genehmigung des Senats auch dann erfolgen, wenn die Abstimmung zu Ungunsten der Vereinigung, bezw. des Verbandsstatuts ausfällt. In diesen Fällen ist jedoch die vorgängige Anhörung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

§ 14.

Die Vorschriften des § 13 finden, wenn es sich um den Anschluß von Grundbesitzern an einen bereits bestehenden Deichverband handelt, mit der Maßgabe Anwendung, daß in diesem Falle die dem Deichverbände bereits angehörigen Grundbesitzer durch ihre Vertreter im Deichamte bei der zu veranstaltenden Abstimmung vertreten werden, dergestalt, daß jeder Vertreter im Namen der Grundbesitzer, von welchen er gewählt ist, abstimmt.

§ 15.

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse hinsichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können durch Beschluß des Senats entweder zu Einem Deichverbände vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Deichbrüchen und andern außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

Die Vereinigung mehrerer Verbände zu Einem Verbandsverbande erfordert die Zustimmung derselben.

Die Unterstellung mehrerer Verbände unter eine gemeinsame Deichverwaltung und die Verpflichtung derselben zur gegenseitigen Unterstützung kann, wenn die beteiligten Deichverbände Theile der Stadt Bremen mit umfassen, mit Zustimmung der Bürgerschaft, und wenn dieselben nur Theile des Landgebiets umfassen, mit Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung auch gegen den Widerspruch der beteiligten Verbände verfügt werden.

Aus einem bestehenden Deichverbände können, wenn das Interesse seiner Angehörigen hinsichtlich der Erhaltung der Deiche ein erheblich verschiedenes ist, mit Zustimmung der Vertretung desselben durch Beschluß des Senats mehrere Verbände gebildet werden.

§ 16.

Für jeden Deichverband ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände nach Maßgabe der §§ 17—50 näher zu bestimmen sind:

- 1) der Umfang des Verbandszweckes;
- 2) die Deichpflicht, oder die Art der Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;
- 3) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde;
- 4) das Recht der Deichgenossen, bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Senats.

§ 17.

Die Deichpflicht (§ 16 No. 2) muß von allen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten Grundstücken und Gebäuden nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe getragen werden.

Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die Sielen und die über den Sielen und zu beiden Seiten derselben bis auf eine Entfernung von höchstens zehn Metern belegenen Deichstrecken (Sieldeiche) von den Sielinteressenten oder auf Kosten derselben zu unterhalten sind, auch wenn die Sielinteressenten zur Unterhaltung der Sieldeiche bisher nicht verpflichtet gewesen sind.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§ 18.

Die bisher von der Deichpflicht ganz oder theilweise Befreiten haben auf eine Entschädigung für die erst durch dieses Gesetz, beziehungsweise das Deichverbandsstatut ihnen auferlegten Leistungen keinen Anspruch.

§ 19.

In jedem Deichverbände ist ein Deichkataster aufzustellen, in welchem alle zum Verbande gehörigen Grundstücke mit dem Namen der Eigenthümer, den Bezeichnungen im Staatskataster, dem Flächeninhalt, der für die Deichpflicht maßgebenden Werthsumme und dem festgestellten Vertheilungsmaßstab der Deichpflicht (der Deichklasse) zu verzeichnen sind. Bei der Aufstellung des Deichkatasters sind die Register des Katasteramts zu Grunde zu legen.

§ 20.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann zu jeder Zeit gefordert werden,

- 1) wenn eine Besitzveränderung nachgewiesen wird;
- 2) wenn erhebliche, fünf Procent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- 3) wenn eine Verlegung des Deiches stattgefunden hat, durch welche bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb des Deiches zu liegen kommen, oder umgekehrt;
- 4) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbände als Eigenthum abgetreten werden;

- 5) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters entscheidet in diesen Fällen das Deichamt.

In andern Fällen kann eine Berichtigung des Deichkatasters nur von der Aufsichtsbehörde, und nur bei erheblichen Unrichtigkeiten oder Veränderungen der Grundstücke, nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann vom Deichamte eine allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§ 21.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann im Verwaltungswege durch Zwangsvollstreckung erzwungen werden. Diese Zwangsvollstreckung ist auch zulässig gegen Pächter, Nutznießer oder andere zeitweilige Inhaber des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung an den im Deichkataster (§ 19) genannten Eigenthümer so lange halten, und findet die Zwangsvollstreckung gegen denselben so lange Statt, bis die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und nachgewiesen ist.

§ 22.

Die Mitglieder des Deichverbandes sind verpflichtet, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und zum Schutz der Deiche und sonstigen Anlagen im Falle einer nach dem Ermessen des Deichhauptmanns denselben drohenden Gefahr erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu stellen und die zum Schutze dienenden Materialien und Geräthschaften herbeizuschaffen.

Im Nothfalle sind alle männlichen Bewohner der bedrohten und, wenn erforderlich, der benachbarten Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hülfeleistung auf Verlangen des Deichhauptmanns verpflichtet, und ist der Deichhauptmann berechtigt, die erforderlichen Materialien überall, wo dieselben sich finden, zu nehmen, unter Vorbehalt etwaiger Entschädigungsansprüche.

Ob und inwieweit die von den Mitgliedern des Deichverbandes zu liefernden Schutzmaterialien nach einem festzustellenden Vertheilungsmaßstabe ausgeschrieben oder jedesmal aus der Deichkasse bezahlt werden, bestimmt das Deichstatut.

§ 23.

Das Deichstatut kann bestimmen, daß das Eigenthum oder die Nutzung des Deiches gegen Entschädigung der bisherigen Berechtigten ganz oder theilweise an den Deichverband übergeht, in welchem Falle, soweit bisherigen Berechtigten eine durch den Deichverband ihnen abgenommene Deichlast hinsichtlich des fraglichen Deiches obgelegen hat, der Werth dieser Deichlast auf die Entschädigung anzurechnen ist.

Der Uebergang des Eigenthums des Deiches an den Deichverband erfolgt, wenn das Statut denselben vorschreibt, durch die senatsseitige Bestätigung des Statuts, jedoch unbeschadet der Rechte etwaiger Handfestengläubiger.

Die dem Deichverbande am Deiche zustehenden Rechte gehen bei vorkommenden Abkündigungen durch Nichtangabe, bezw. Unterlassung des Widerspruchs gegen die Veräußerung nicht verloren.

§ 24.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Außendeichsländereien sind verpflichtet, auf Beschluß des Deichamts dem Verbande den zu den Deichen und sonstigen Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abzutreten, desgleichen auf Anordnung des Deichhauptmanns die zu den Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kafen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen verursachten Schadens zu überlassen.

Die Vorlandsbesitzer müssen sich den Transport von Deichmaterialien und Geräthschaften über das Vorland unentgeltlich und die Lagerung der Deichmaterialien auf ihrem Grunde innerhalb 20 Meter vom Ufer und innerhalb 20 Meter vom äußeren Deichfuße gegen Entschädigung gefallen lassen.

§ 25.

Auf die nach §§ 23 und 24 zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß in Ansehung derselben der Deichhauptmann an die Stelle des Deichpflichtigen tritt.

Der Deichhauptmann kann die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Anlagen, wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, vor Feststellung der Entschädigung anordnen.

§ 26.

In den Fällen, in welchen ein nach dem bisher gültigen Rechte beziehungsweise vor Errichtung des Deichverbandes Deichpflichtiger Deichmaterial aus einem fremden Grundstück oder aus einer noch bestehenden oder auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1873, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, getheilten Gemeinheit zu entnehmen berechtigt war, geht dieses Recht in dem bisherigen Umfang an den Deichverband über.

2. Von der Deichverwaltung.

§ 27.

An der Spitze der allgemeinen Verwaltung des Deichverbandes steht der Deichhauptmann. Derselbe wird aus den Deichgenossen von den Vertretern derselben im Deichamte nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wenn sich die absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht herausstellt, so wird die Wahl unter den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wiederholt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl bei der Wahl selbst, als auch bei Bildung des engeren Wahlaussatzes das Loos.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter des Deichhauptmanns zu wählen.

Wer das Amt des Deichhauptmanns in der der Wahl unmittelbar vorhergehenden Zeit bekleidet hat, kann auch dann dazu wiedergewählt werden, wenn er inzwischen aufgehört hat, Deichgenosse zu sein.

§ 28.

Die Wahl des Deichhauptmanns und des Stellvertreters desselben bedarf der Bestätigung der Deichaufsichtsbehörde. Wird diese Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Aufsichtsbehörde die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde in öffentlicher Sitzung des Deichamts beeidigt.

§ 29.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

- 1) die Gesetze und die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Staatsbehörden auszuführen;
- 2) die Beschlüsse des Deichamts vorzubereiten und auszuführen; wenn er Beschlüsse für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, so hat er dieselben zu beanstanden und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen;
- 3) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Deichamts anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
- 4) den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privaten zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes zu vollziehen; die von ihm für den Verband abgeschlossenen Verträge und

- Vergleiche über Werthgegenstände von höchstens M. 200 sind Dritten gegenüber für den Verband selbst dann verbindlich, wenn das Deichstatut dem Deichhauptmann in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegt; zur Gültigkeit von Verträgen und Vergleichen über größere Werthgegenstände ist die Genehmigung des Deichamts erforderlich;
- 5) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
 - 6) die Deichrollen auf Grund des Deichkatasters aufzustellen, die Deichfassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben und die Beiträge und Strafgeelder erforderlichen Falls durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege entweder durch dazu bestimmte Unterbeamte des Verbandes nach Maßgabe der für die Beitreibung der Landgemeindegeldern geltenden Vorschriften oder durch Requisition der Polizeibehörden von den Säumigen beizutreiben; die Deichrollen müssen, bevor auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung verfügt wird, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Betheiligten offen liegen;
 - 7) die ihm untergeordneten Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die Deichschau auszuschreiben und selbst mit abzuhalten;
 - 8) nach dem Jahreschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen;
 - 9) in Nothfällen in Abwesenheit des Deichinspektors dessen Stelle zu vertreten.

§ 30.

Gegen die Unterbeamten des Verbandes (§ 41) kann der Deichhauptmann Disciplinarstrafen bis zur Höhe von drei Mark Geldstrafe verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§ 31.

Der Deichhauptmann übt im Bezirk des Deichverbandes und in dem angrenzenden Außendeichslande die Deichpolizei.

Derselbe kann mit Zustimmung des Deichamts örtliche Polizeiverordnungen erlassen, durch welche im Interesse der Sicherheit des Deiches und der sonstigen Schutzwerke gewisse Handlungen an und auf dem Deiche, im Binnendeichslande innerhalb zwanzig Meter vom inneren Deichfuße, im Außendeichslande innerhalb zwanzig Meter vom äußeren Deichfuße und innerhalb zwanzig Meter vom Ufer bei Geldstrafen bis zu zehn Mark, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch bei höherer Geldstrafe oder bei Haftstrafe, verboten werden. Als Deichfuß gilt, wo eine Deichberme vorhanden ist, der Fuß der Berme. Von jeder Verordnung, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf, ist unverzüglich eine Abschrift an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ueber Anträge auf Erlaubniß zu Bauten an und auf dem Deich und den Deichbermen ist der Deichhauptmann gutachtlich zu vernehmen.

§ 32.

Auf den Deichhauptmann als Deichpolizeibehörde und Deichverwaltungsbehörde finden die Vorschriften der §§ 23, 23a und 24 der Strafproceßordnung vom 26. December 1870 mit der Maßgabe, daß derselbe nur Geldstrafen bis zu zwanzig Mark selbst verhängen und vollstrecken kann, die Vorschrift des § 24a mit der Maßgabe, daß er nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark anzudrohen und zu vollstrecken befugt ist, Anwendung. Die Vollstreckung geschieht durch die Unterbeamten des Verbandes nach Maßgabe der für die Beitreibung der Landgemeindegeldern geltenden Vorschriften oder durch Requisition der Polizeibehörden.

Die vom Deichhauptmann verhängten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§ 33.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamts. Er ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen des Deichamts erforderlichen Falls Geldstrafen bis zu 10 Mark anzudrohen und zu verhängen.

§ 34.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes mit Einschluß der zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln.

Der Deichinspektor wird vom Senate ernannt.

§ 35.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Verbandsanlagen und legt dieselben dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

§ 36.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit verweigert, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Verbandszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß bei solchen Projecten, welche der Genehmigung des Senats bedürfen, die Entscheidung des Senats, bei anderen diejenige der Deichaufsichtsbehörde von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§ 37.

Die Ausführung der vom Deichamte oder vom Senate beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde beschlossenen Bauten und die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Verbandsanlagen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Bei der Vertheidigung der Anlagen gegen Wassergefahr steht dem Deichinspektor der Befehl über die Unterbeamten und die Wach- und Hülfsmannschaften zu.

Durch Beschluß des Deichamtes können dem Deichinspektor bestimmte Summen zur Verfügung gestellt werden, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat. Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der Deichinspektor nimmt in der Regel an der Deichschau Theil.

§ 38.

Wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Verbandszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn dieser sich nicht einverstanden erklären sollte, der Deichaufsichtsbehörde beziehungsweise durch deren Vermittelung dem Senate anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§ 39.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsecretärs zu versehen hat, wird vom Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen und vom Deichhauptmann in öffentlicher Sitzung des Deichamtes beeidigt.

§ 40.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere

- 1) die Voranschläge nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- 2) die Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten anzufertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- 3) die Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Deichhauptmanns beziehungsweise des Deichinspektors (§ 37) zu bewirken; bei Zahlung der Arbeitslöhne kann er sich mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichgeschwornen vertreten lassen;
- 4) jährlich die Deichkassenrechnung abzulegen;

- 5) die vom Deichamte oder von der Aufsichtsbehörde verfügten Berichtigungen des Deichkatasters in dasselbe einzutragen;
- 6) die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauungen und in den Versammlungen des Deichamts zu führen.

§ 41.

Das Deichamt bestimmt die Zahl, den Geschäftskreis, die Ernennungsart und die Anstellungsbedingungen der erforderlichen Deichaufseher und sonstigen Unterbeamten.

§ 42.

Das Deichstatut kann vorschreiben, daß Deichgeschworne für die festzustellenden Bezirke des Verbands vom Deichamte gewählt werden sollen, welche nach näherer Bestimmung des Statuts den Deichhauptmann und den Deichinspektor in den örtlichen Geschäften ihrer Bezirke zu unterstützen und in Nothfällen zu vertreten und an den Deichschauungen theilzunehmen haben, sowie daß der Deichhauptmann in näher zu bestimmenden wichtigen Fällen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, an die Zustimmung der Deichgeschwornen gebunden sein soll.

§ 43.

Das Deichamt besteht aus

- 1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- 2) dem Deichinspektor, und
- 3) den Vertretern der Deichgenossen.

Das Deichstatut bestimmt die Zahl der Vertreter und die Wahlart derselben.

§ 44.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann beziehungsweise den Deichinspektor.

Die Mitglieder des Deichamts sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

§ 45.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung und ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung der Einnahmen des Verbandes Kenntniß zu verschaffen.

§ 46.

Das Deichamt versammelt sich wenigstens zweimal jährlich, und zwar in den Frühjahrs- und in den Herbstmonaten. Außerordentliche Versammlungen werden durch den Deichhauptmann berufen, welcher auf Antrag eines Viertels der Mitglieder dazu verpflichtet ist.

Die Art der Berufung bestimmt das Deichstatut.

§ 47.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder bestimmt das Statut.

§ 48.

An Verhandlungen über Gegenstände, rücksichtlich deren ein privatrechtliches Interesse eines Mitgliedes des Deichamts besteht, kann dasselbe nicht theilnehmen. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem angeführten Grunde verhindert ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§ 49.

Die Beschlüsse des Deichamts sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Protokollführer muß auf getreue Protokollführung beeidigt sein.

Die ordnungsmäßig unterzeichneten Protokolle und die von dem Deichhauptmann und dem Deichrentmeister unterzeichneten Abschriften derselben haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 50.

Jeder Deichgenosse ist zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl zum Deichhauptmann, zum Deichgeschwornen oder zum Mitgliede des Deichamts verpflichtet. Die Wahl zum Deichhauptmann oder zum Deichgeschwornen können ablehnen:

- 1) Staatsbeamte im Dienst,
- 2) diejenigen, welche sechs Jahre hinter einander eines dieser Aemter bekleidet haben, für die nachfolgenden drei Jahre.

Jede Wahl können ablehnen:

- 3) Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne sind;
- 4) Geistliche und Schullehrer;
- 5) Personen, welche über 60 Jahre alt sind;
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach derselben ein, so sind die unter 1, 3, 4, 6 bezeichneten Personen zur Niederlegung des Amtes beziehungsweise der Mitgliedschaft des Deichamts verpflichtet, die unter 5 bezeichneten dazu berechtigt.

Wenn der Deichhauptmann während der Dauer seiner Amtsführung aufhört, Deichgenosse zu sein, so ist derselbe zur Niederlegung des Amtes berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3. Von der Aufsicht über die Deichverwaltung.

§ 51.

Der Deichverband ist dem Obergewalt des Staates unterworfen.

§ 52.

Beschwerden gegen Verfügungen des Deichhauptmanns oder Beschlüsse des Deichamts unterliegen der Entscheidung der Deichaufsichtsbehörde.

Die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung wird, wenn nach dem Ermessen des Deichhauptmanns Gefahr im Verzuge ist, durch die Beschwerde nicht aufgehalten.

Die Aufsichtsbehörde ist auch von Amtswegen zur Aufhebung von Verfügungen und Verordnungen des Deichhauptmanns oder Beschlüssen des Deichamts, welche nach ihrem Ermessen den Gesetzen oder dem öffentlichen Wohl zuwider sind, befugt.

§ 53.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

- 1) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Aufsichtsbehörde auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
- 2) zu Projecten über den Verschluß von Deichbrüchen, soweit dieselben nicht unter die Vorschrift des zweiten Absatzes fallen.
- 3) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- 4) zu Beschlüssen über die Enteignung von Grundstücken (§ 24);
- 5) zu Beschlüssen über die Besoldung des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, sofern der Letztere vom Deichverbande besoldet wird; sollte das Deichamt ungenügende Besoldungen bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde dieselben nöthigenfalls erhöhen.

Die Genehmigung des Senats ist erforderlich zu Projecten über die Anlage neuer Deiche, Siele und Schleusen, über die Abtragung oder Verlegung von Deichen, sowie zur Feststellung des Deichbestands.

§ 54.

Der Deichaufsichtsbehörde muß jährlich Abschrift des Voranschlags, der Deichschau- und Deichamtsprotokolle und des Rechnungsabchlusses überreicht werden. Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der gesamten Deichverwaltung zu veranlassen und den Schauungen, von welchen sie deshalb mindestens acht Tage vorher zu benachrichtigen ist, beizuwohnen.

§ 55.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, den Nachweis zu verlangen, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln für Fälle der Wassergefahr getroffen sind, sowie, wenn nach ihrem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, die ihr erforderlich scheinenden Anordnungen selbst zu treffen und die ihr nach § 12 zustehenden Befugnisse auch in Ansehung der zum Deichverbande gehörigen Deiche auszuüben. Die Deichbeamten haben den Befehlen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

§ 56.

Wenn das Deichamt es unterläßt, die dem Deichverbande obliegenden Leistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichamts die Eintragung in den Voranschlag von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der Beiträge.

§ 57.

Auf den Deichhauptmann, den Deichinspektor, wenn derselbe nicht Staatsbeamter ist, und den Deichrentmeister finden die §§ 61—63 des Gesetzes vom 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend, mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben in Ansehung dieser Vorschriften den Gemeindebeamten gleichstehen.

Zu Warnungen und Verweisen gegen den Deichrentmeister ist auch der Deichhauptmann befugt.

§ 58.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Grundstück nach § 17 deichpflichtig, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch die Deichaufsichtsbehörde entschieden.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 59.

Die Deichaufsichtsbehörde ist in der Stadt die Polizeidirection, im Landgebiete der Landherr. In denjenigen Fällen, in welchen beide Behörden gleichzeitig zuständig sein würden, ist der Landherr die Deichaufsichtsbehörde.

§ 60.

Gegen die Entscheidungen der Deichaufsichtsbehörde ist eine Beschwerde beim Senat zulässig, welche im Falle des § 58 bei Meidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung dem Senate schriftlich einzureichen, in anderen Fällen aber an eine Frist nicht gebunden ist.

Die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung wird, wenn nach dem Ermessen der Behörde Gefahr im Verzuge ist, durch die Beschwerde nicht aufgehalten.

§ 61.

Wer den von den zuständigen Behörden und Beamten zum Zweck der Abwendung einer den Deichen drohenden Gefahr diesem Gesetze gemäß erlassenen Anordnungen und Befehlen nicht Folge leistet, obgleich er denselben ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, wird, sofern nicht eine höhere Strafe dadurch verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 62.

Die Deichordnung vom 16. Juli 1872 ist aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 66 Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt für die Stadt Bremen und die zu den beiden allgemeinen Deichverbänden gehörigen Theile des Landgebiets vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 66—69 am 1. Januar 1877, für die übrigen Theile des Landgebiets mit der Publikation in Kraft.

§ 64.

Auf die bestehenden allgemeinen Deichverbände für das Gebiet am rechten Weserufer und für das Gebiet am linken Weserufer findet dieses Gesetz mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen Anwendung.

§ 65.

Dem Deichverbande für das Gebiet am rechten Weserufer werden die innerhalb des Ueberschwemmungsgebiets liegenden Theile der Vorstadt angeschlossen.

Die Grenze des Ueberschwemmungsgebiets bilden die Magdalenenstraße, die Straße vor dem Steinhof bis zur St. Jürgenstraße, diese bis zur Feldstraße, diese bis zur Hornerstraße, diese bis zur Humboldtstraße, diese bis zum Dobben, die Straße am Dobben bis zur Bohnenstraße, die Bohnenstraße, die Meinkenstraße bis zur Sonnenstraße, diese bis zur Fedelhöfen, diese bis zur Adlerstraße, die Adlerstraße, die Hoppenbank, die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks des St. Rembertistifts, die Rembertistraße bis zur Gerhardstraße, die Gerhardstraße, die Löningsstraße, die Straße an der Weide bis zur Bahnhofstraße, der Breiteweg bis zur Georgstraße, diese bis zur Falkenstraße, die Falkenstraße, die Düsternstraße, die Straße am Panzenberg, die Lützowerstraße bis zum Haserkamp, der Haserkamp, der Steffensweg bis zur Vereinsstraße, die Vereinsstraße, der Kumpgraben bis zum Gröplingerdeich. Die die Grenze bildenden Straßkörper bleiben vom Deichverbande ausgeschlossen.

§ 66.

Aus dem Deichverbande für das Gebiet am linken Weserufer sollen zwei Deichverbände, für das Obervieland (einschließlich des mit der Stadt vereinigten Theils der ehemaligen Feldmark Neuenland mit Buntenthorssteinweg) und für das Niedervieland gebildet werden, welche durch einen das Obervieland gegen Ueberschwemmung vom Niedervielande her sichernden Schutzdeich von einander geschieden werden sollen; dabei soll jedoch ein Theil der Feldmark Woltmershausen und der mit der Stadt vereinigte ehemalige Theil derselben dem Deichverbande für das Obervieland, und ein Theil der Feldmark Neuenland dem Deichverbande für das Niedervieland zugewiesen werden.

Der Deichconvent für das linke Weserufer hat unverzüglich nach Publication dieses Gesetzes über die Lage und die Beschaffenheit des Schutzdeiches einen Beschluß zu fassen.

Die erste Herstellung des Schutzdeiches geschieht auf Kosten der Deichverbände für das Obervieland und das Niedervieland nach Verhältniß der beiderseitigen Grundflächen. Nach vollendeter Herstellung des Schutzdeiches hat der Deichverband für das Obervieland denselben zu übernehmen.

§ 67.

Unverzüglich nach Publication dieses Gesetzes, beziehungsweise nach endgültiger Feststellung der Eintheilung des Deichverbandes für das linke Weserufer, haben

- 1) für den Deichverband für das rechte Weserufer der für denselben bestehende Deichconvent, welcher zu diesem Zwecke durch 10 vom Bürgeramt zu erwählende Grundbesitzer der zu diesem Deichverbande gehörigen, beziehungsweise demselben anzuschließenden Theile der Vorstadt verstärkt wird, und
- 2) für jeden der beiden neuen Deichverbände für das Obervieland und das Niedervieland die im Gebiete des Einen und beziehungsweise des andern wohnhaften Mitglieder des Deichconvents für das linke Weserufer

über die diesem Gesetze entsprechenden Statuten zu berathen und zu beschließen.

§ 68.

Die nach §§ 66 und 67 zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Senats, welcher dieselben, wenn er sie dem Gesetz oder dem öffentlichen Interesse nicht entsprechend erachtet, abändern, sowie auch, wenn ein Beschluß nicht zu Stande kommt, seinerseits das Erforderliche feststellen kann.

§ 69.

Nach Feststellung der Statuten für die drei im § 67 genannten Deichverbände sind in denselben unverzüglich die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

§ 70.

Der Lehester Deich ist als solcher aufgehoben. Jedoch bleibt die Verpflichtung der bisherigen Deichhalter zur Unterhaltung des neben und auf dem Deiche befindlichen Fahr- und Fußweges in Kraft.

D
der öf
gemein
Beichlup
Bericht
der öf

über d
ob es
Theern
diejerh
Nachste

all n

Gege
jetzig
nur
daß
leider

von L
günstig
vor d
in der
und
Ange
trugen
Lech
M. 46
Emmal

causa
weise

Thee
es d
jang
aber
infor